

211/16

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1946,
betreffend Regelung von Fragen der österreichischen
Vertragsversicherung (Versicherungsüberleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Versicherungswiederaufbaukommission und
Versicherungsverrechnungsstelle.

§ 1. (1) Zum Zwecke der Vorbereitung und der Durchführung des Wiederaufbaues des österreichischen Versicherungswesens wird beim Bundesministerium für Finanzen eine Versicherungswiederaufbaukommission (nachstehend kurz „Kommission“ genannt) gebildet; ferner wird eine Versicherungsverrechnungsstelle errichtet.

(2) Die Kommission berät das Bundesministerium für Finanzen bei Behandlung der Frage, wie das österreichische Versicherungswesen angesichts seiner Vermögenseinbuße infolge des Krieges unter möglichster Wahrung erworbener Ansprüche auf neue Grundlagen übergeleitet werden kann. Weiters ist ihr die Vertretung und Verwaltung der Versicherungsverrechnungsstelle gemäß § 3 übertragen.

(3) Der Versicherungsverrechnungsstelle obliegt die Durchführung von Maßnahmen zu einer gesunden Neuordnung des österreichischen Versicherungswesens, insbesondere im Wege von Vermögensausgleichen zwischen den Versicherungsunternehmen.

§ 2. (1) Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zehn fachkundigen Mitgliedern. In der Kommission müssen der Verband der Versicherungsanstalten Österreichs durch vier Vorstandsmitglieder, der Österreichische Gewerkschaftsbund durch zwei Funktionäre der Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft, Sektion Versicherung, weiters die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen von Wien und Niederösterreich,

die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien sowie die Arbeiterkammer in Wien durch je ein Mitglied vertreten sein. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesministerium für Finanzen ernannt, das für jedes Mitglied einen Ersatzmann bestellen kann. Die Ernennung der drei Kammervertreter erfolgt auf Dreivorschlag der betreffenden Kammern.

(2) Die Bezüge des Vorsitzenden werden vom Bundesministerium für Finanzen bestimmt. Das Amt der Mitglieder und Ersatzmänner der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Angehörigen der Kommission können vom Bundesministerium für Finanzen jederzeit abberufen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommission setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest.

(4) Alle Versicherungsunternehmen sind gegenüber der Kommission zur Auskunfterteilung und regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet, soweit es zur Erreichung der Aufgaben der Kommission erforderlich ist. Über allfällige Beschwerden einer Versicherungsunternehmung hinsichtlich verlangter Auskünfte entscheidet das Bundesministerium für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde.

(5) Die Kommission kann zu ihren Sitzungen Sachverständige, für die gleichfalls Verschwiegenheitspflicht gilt, heranziehen.

§ 3. (1) Die Versicherungsverrechnungsstelle ist eine Einrichtung öffentlichen Rechtes mit Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz in Wien.

(2) Sie wird von der Kommission vertreten und verwaltet; sie nimmt ihre Tätigkeit in dem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkte auf.

(3) Die Geschäftsführung der Versicherungsverrechnungsstelle obliegt ihrem Leiter und dessen Stellvertreter nach den Weisungen der Kommission. Die Anstellung und Entlassung sowie die Festsetzung der Bezüge des Leiters, seines Stellvertreters und der Angestellten der Versicherungsverrechnungsstelle erfolgt durch die Kommission, die hierbei an die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen gebunden ist.

(4) Die Versicherungsverrechnungsstelle wird nach außen durch den Vorsitzenden der Kommission und im Falle seiner Verhinderung durch den ersten, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

(5) Für die Versicherungsverrechnungsstelle wird rechtmäßig von zwei Personen in der Weise gezeichnet, daß der Vorsitzende der Kommission und der Leiter der Versicherungsverrechnungsstelle oder ihre Stellvertreter unter die Worte „Die Versicherungsverrechnungsstelle“ ihre Unterschriften setzen, wobei mindestens eine Unterschrift vom Vorsitzenden der Kommission oder seinen Stellvertretern gegeben werden muß.

(6) Der Personal- und Sachaufwand der Versicherungsverrechnungsstelle wird von den in Österreich tätigen Vertragsversicherungsunternehmungen bestritten. Dasselbe gilt für die Bezüge des Vorsitzenden der Kommission [§ 2, Abs. (2)].

(7) Nähere Bestimmungen über die Organisation der Versicherungsverrechnungsstelle und über die Deckung des gemäß Abs. (6) zu bestrittenden Aufwandes können vom Bundesministerium für Finanzen getroffen werden.

Artikel II.

Vorläufige Regelung der Zahlungen der Versicherungsunternehmungen aus Versicherungsverträgen.

§ 4. (1) Bis zu einer anders lautenden bundesgesetzlichen Regelung sind nur folgende Zahlungen der Versicherungsunternehmungen aus Versicherungsverträgen zugelassen:

A. In der Krankenversicherung: alle Versicherungsleistungen ohne Beschränkung.

B. In der Lebens- und Unfallversicherung:

a) in der Kapitalversicherung je Versicherungsfall 40 v. H. der vertragsmäßigen Leistung, höchstens jedoch 5000 S, mindestens 400 S in der Großlebens- und Unfallversicherung und mindestens 200 S in der Kleinlebensversicherung; ist der vertragsmäßige Anspruch kleiner als diese Mindestsummen, die vertragsmäßige Leistung. Ob Groß- oder Kleinlebensversicherung vorliegt, richtet sich nach dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan; im Zweifel entscheidet die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die darnach auszahlende Summe erhöht sich in der Lebens-

versicherung im Rahmen der vertragsmäßigen Leistung noch um den Betrag der für die betreffende Versicherung seit 1. Jänner 1946 fällig gewordenen und bezahlten Prämien. Außerdem können Leistungen nach § 13, Abs. (1), Punkt 1a, des Schillinggesetzes erbracht werden, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen für eine solche weitere Zahlung noch gegeben sind;

b) Rentenzahlungen aller Art gleichfalls mit 40 v. H. der vertragsmäßigen Leistung, jedoch höchstens 500 S und mindestens 150 S im Monat je Rentempfänger bei dem gleichen Versicherungsunternehmen; ist der vertragsmäßige Anspruch kleiner als diese Mindestsumme, die vertragsmäßige Leistung;

c) Taggelder und Heilungskosten in der Unfallversicherung ohne Beschränkung.

C. In der Schadenversicherung (Sach- und Vermögensschadenversicherung):

a) in der Hagelversicherung:

Alle Versicherungsleistungen ohne Beschränkung;

b) in den übrigen Versicherungszweigen:

Je Versicherungsfall bis zu 1000 S; darüber hinaus können Versicherungsleistungen seitens der Versicherungsunternehmungen insoweit erbracht werden, als die Verwendung der Zahlung zur Wiederherstellung, Ersatzbeschaffung oder für andere vertragliche Nebenleistungen, in der Haftpflichtversicherung zur Befriedigung des geschädigten Dritten, ausreichend gesichert erscheint. Die Versicherungsunternehmungen haben das Vorliegen dieser Leistungsvoraussetzungen durch Einsicht in die Zahlungsbelege des Versicherungsnehmers oder auf andere geeignete Weise zu prüfen;

c) ohne Nachweis der Verwendung der Zahlung für die unter b angeführten Zwecke können über 1000 S hinaus Leistungen nach § 13, Abs. (1), Punkt 1a, und bis zu 40 v. H. des vertragsmäßigen Anspruches nach § 13, Abs. (1), Punkt 2, des Schillinggesetzes erbracht werden, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen für solche weitere Zahlungen gegeben sind;

d) Leistungen für Schäden, die mit dem Kriege unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehen, dürfen nicht erbracht werden.

(2) Die für einen Versicherungsfall zu erbringenden Leistungen dürfen insgesamt, einschließlich der bereits erbrachten, die nach Abs. (1) zulässigen Zahlungen nicht übersteigen.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, eine von den Bestimmungen des Abs. (1), B, abweichende Regelung hinsichtlich

jener Versicherungsstöcke zu treffen, die gemäß den Kundmachungen B. G. Bl. Nr. 178/36, 324/36, 325/36 und 326/36 an die Österreichische Versicherung-A. G. übertragen worden sind; der übrige Versicherungsbestand der Gesellschaft wird hierdurch nicht betroffen.

§ 5. Sonstige Versicherungsleistungen, insbesondere Gewinnverteilungen, Rückkäufe, Belegungen von Versicherungsurkunden oder Vorauszahlungen auf solche, ferner Prämienrückvergütungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder gemäß den allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bis auf weiteres untersagt.

§ 6. (1) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zugunsten der Versicherungsnehmer durch Verordnung zu verfügen.

(2) Es ist weiters ermächtigt, im Einzelfalle auf begründetes, vom Verband der Versicherungsanstalten Österreichs zu begutachtendes Gesuch des Versicherungsnehmers (Bezugsberechtigten) bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger sozialer oder wirtschaftlicher Umstände Zahlungen von weiter gehenden und sonstigen Versicherungsleistungen, in der Lebens- und Unfallversicherung jedoch nur bis zu 40 v. H. des Vertragsanspruches je Anspruchsberechtigten, zuzulassen.

§ 7. An Staatsangehörige des Deutschen Reiches und an Personen, auf die § 17 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13/45, Anwendung findet, sind im Rahmen des vertragsmäßigen Anspruches und der Bestimmungen des § 4 nur folgende Versicherungsleistungen zulässig:

- a) Leistungen aus der Krankenversicherung;
- b) Leistungen in der Großlebens- und Unfallversicherung bis 400 S, in der Kleinlebens-

versicherung bis 200 S je Versicherungsfall, in der Lebensversicherung zuzüglich der seit 1. Jänner 1946 fällig gewordenen und bezahlten Prämien;

- c) Rentenzahlungen aller Art bis zu 150 S im Monat;
- d) Taggelder und Heilungskosten in der Unfallversicherung;
- e) Leistungen in der Hagelversicherung voll, in der sonstigen Schadenversicherung bis zu 1000 S je Versicherungsfall, sofern nicht das Bundesministerium für Finanzen zur Wahrung wichtiger volkswirtschaftlicher Interessen im Einzelfalle eine höhere Leistung gestattet;
- f) Leistungen in Anwendung des § 13, Abs. (1), Punkt 1a, des Schillinggesetzes.

§ 8. Die Versicherungsunternehmungen sind in allen Fällen, in denen höhere als die nach § 7 zulässigen Beträge bezahlt werden sollen, verpflichtet, eine eidesstattliche Erklärung darüber zu verlangen, daß der Anspruchsberechtigte nicht dem dort bezeichneten Personenkreise angehört.

§ 9. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes vorläufig unberichtigt bleibenden Ansprüche sind bis zu einer bundesgesetzlichen Neuregelung nicht zu verzinsen.

Artikel III.

Änderung des Schillinggesetzes.

§ 10. Die Bestimmungen des § 13, Abs. (2), des Schillinggesetzes vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231/45, ereten außer Kraft.

Artikel IV.

Schlußbestimmungen.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die österreichische Versicherungswirtschaft hat durch den Krieg und seine Auswirkungen schwere Einbußen erlitten. Die Kriegsergebnisse haben das Ausmaß der Versicherungszahlungen, insbesondere in der Lebensversicherung zufolge Übernahme der Kriegsgefahr (gegen unzureichende Sonderbeiträge), erheblich erhöht. Diese Belastungen hätten die österreichischen Versicherungsunternehmungen, die ausnahmslos ihre Verbindlichkeiten voll bedeckt hatten, trotz gewisser Erschwerungen aus der unvermeidlichen Geschäftsschrumpfung wohl bald überwinden können, wenn nicht schwere Verluste an den Vermögenswerten eingetreten wären. So wurde der Wert des Hausbesitzer der Gesellschaften durch Zerstörung oder Beschädigung und aus den gleichen Gründen auch die Sicherheit der Hypotheken erheblich beeinträchtigt. Von ausschlaggebender Bedeutung ist aber, daß die Versicherungsgesellschaften nicht nur im Jahre 1938 ihre österreichischen Staatspapiere in Reichsanleihen umtauschen, sondern auch den Großteil ihrer seither angesammelten Mittel in solchen Reichswerten anlegen mußten, deren Schicksal derzeit noch völlig ungewiß ist.

Diese Notlage wird in der Schadenversicherung leichter überwunden werden können als in der Lebensversicherung, die in Form ihrer Prämienreserven bedeutende Sparkapitalien verwaltet.

Das vorliegende Versicherungsüberleitungsgesetz soll nun den ersten Schritt zu einer volkswirtschaftlich gesunden Neuregelung des Vertragsversicherungswesens darstellen. Eine abschließende Regelung, welche diese schwierigen Fragen unter bestmöglicher Wahrung erworbener Versicherungsansprüche [§ 1, Abs. (2), des Gesetzes] lösen soll, ist im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Erst müssen die allgemeinen Wirtschafts- und Verhältnisse Österreichs auf sicheren Grundlagen ruhen, ehe auf dem Gebiete der Vertragsversicherung Maßnahmen getroffen werden können, die sich als dauerhaft erweisen.

Da es noch geraume Zeit erfordern wird, bis diese Voraussetzungen gegeben sein werden, ist eine vorläufige Zwischenregelung unvermeidlich geworden. Das Schillinggesetz hat im Hinblick auf diese unbedingt notwendige Neuregelung der österreichischen Vertragsversicherung in § 13, Abs. (2), vorerst nur vorgesehen, daß — abgesehen von der Krankenversicherung und der Rentenversicherung (die keine einmalige Leistung darstellt) — bloß für die dringendsten Zahlungen, die im § 13, Abs. (1), aufgezählt sind, bescheidene Leistungen erbracht werden dürfen.

Das Gesetz gliedert sich in zwei Hauptabschnitte, die in den Artikeln I und II behandelt werden. Artikel III setzt die nunmehr überholten Bestimmungen des Schillinggesetzes außer Kraft und Artikel IV betraut das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung des Gesetzes.

Artikel I sieht die Schaffung einer Versicherungswiederaufbaukommission und einer Versicherungsverrechnungsstelle vor. Die im Rahmen des Bundesministeriums für Finanzen ausgeübte Versicherungsaufsicht kann die umfangreichen Aufgaben, welche ihr durch die Neuordnung des Versicherungswesens zufallen und durch ein künftiges Wiederaufbaugesetz geregelt werden sollen, nicht ohne entsprechende Beihilfe bewältigen. Die beiden neu zu schaffenden Stellen sind nicht erst dann notwendig, wenn das genannte Versicherungswiederaufbaugesetz in Kraft getreten sein wird, sondern müssen schon vorher umfassende Vorarbeiten leisten. Denn der Erfolg des künftigen Wiederaufbaugesetzes wäre von vornherein in Frage gestellt, wenn bei seinem Inkrafttreten nicht alle Vorbereitungen planmäßig schon getroffen wären und die beiden Stellen, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes betraut sein werden, erst dann gebildet werden müßten. Darum ist ihre Schaffung schon im vorliegenden Gesetz vorgesehen, das derzeit bloß ein Programm aufstellen kann, während die näheren endgültigen Aufgaben im einzelnen erst im Versicherungswiederaufbaugesetz umschrieben werden sollen.

Die aus Fachleuten zu bildende Kommission, deren Aufgaben in § 1, Abs. (2), des Gesetzes umschrieben sind, soll die Versicherungsaufsichtsbehörde beratend unterstützen und eine Verrechnungsstelle die Maßnahmen durchführen [§ 1, Abs. (3)], die sich für sie aus einem künftigen Versicherungswiederaufbaugesetz ergeben werden.

In der Kommission sollen die berufenen Vertreter der Versicherungsunternehmungen (Verband) und der Angestellten (Gewerkschaftsbund) angemessen vertreten sein; die Beiziehung weiterer Fachleute, insbesondere von Versicherungsvertretern auf Vorschlag der Kammern, ist vorgesehen. Als Vorsitzender ist eine in Wirtschaftsfragen erfahrene Persönlichkeit in Aussicht genommen, die, über den Interessen stehen, eine allseitig befriedigende Arbeit der Kommission verbürgen soll.

Derselbe Vorsitzende der Kommission leitet auch die Versicherungsverrechnungsstelle, die im übrigen mit dem erforderlichen Personal ausgestattet werden muß. Sämtliche Kosten, die durch die Schaffung der beiden Organe an-

stehen, trägt die österreichische Versicherung; sie belasten also nicht die Staatsfinanzen.

Zunächst wird die Kommission den Vermögensstand und die Verbindlichkeiten der in Österreich tätigen Versicherungsunternehmungen erheben und die Ergebnisse gesammelt der Versicherungsaufsichtsbehörde vorlegen müssen, die daraus die Grundlage für die endgültige Neuordnung des Vertragsversicherungswesens gewinnen soll. Diese Neuordnung soll dann durch das schon erwähnte Versicherungswiederaufbaugesetz erfolgen. Durch dieses sollen vor allem die Versicherungsleistungen und die Beiträge dem Sanierungserfordernis angepaßt und auf eine gesunde, für die Versicherten tragbare Grundlage gestellt werden. Dann sollen verbleibende Fehlbeträge in der Bedeckung der Verbindlichkeiten zwischen den Gesellschaften durch Einräumung von Buchforderungen gegen die Versicherungsverrechnungsstelle ausgeglichen werden; gedacht ist daran, daß die als Deckungswerte geltenden Buchforderungen planmäßig innerhalb einer Reihe von Jahren getilgt werden, wobei jede Gesellschaft daran interessiert werden soll, sich durch rationelle Betriebsführung zusätzliche Mittel zu schaffen, um die Tilgungsdauer abzukürzen. Denn erst nach Tilgung der sie belastenden Buchforderung soll es einer Gesellschaft gestattet sein, Gewinne an die Versicherten und Dividenden an die Aktionäre auszuzahlen.

Artikel II bestimmt das Ausmaß der Zahlungen, die von den Versicherungsunternehmungen vorläufig, bis zum Erscheinen des Versicherungswiederaufbaugesetzes, geleistet werden dürfen. Die Versicherungsunternehmungen können derzeit die Versicherungsleistungen nicht voll erbringen. Das Ausmaß der ihnen derzeit möglichen Zahlungen richtet sich nach ihren flüssigen Mitteln. Nun sind aber ihre früheren Barmittel zufolge des Schillinggesetzes nur mehr zu 40 v. H. verfügbar. Daneben können weitere Barmittel nur aus den künftigen, in ihrer Höhe noch ungewissen Prämieinnahmen fließen. Eine Veräußerung der vorhandenen Anlagewerte, soweit dies überhaupt derzeit möglich wäre, könnte unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur mit erheblichen Verlusten erfolgen; sie würde einen unzulässigen Substanzverlust bedeuten.

Die in Österreich tätigen Versicherungsunternehmungen sind, wie die gewissenhafte Prüfung ihrer derzeitigen Leistungsfähigkeit ergeben hat, in der Lage, die im Gesetz vorgesehenen Leistungen nach menschlicher Voraussicht zu erbringen. Dies gilt für sämtliche Versicherungen mit Ausnahme der Österreichischen Versicherung-Aktiengesellschaft in Wien (OVAG), bei der hinsichtlich der Versicherungsbestände, die sie bei ihrer Gründung zu übernehmen hatte (Phönix, Janus, Pensionsverein und Rentenan-

stalt), ganz besondere Verhältnisse vorliegen, denen wie auch seinerzeit bei der Phönixgesetzgebung erfolgreich nur durch eine noch weiter gehende Kürzung ihrer Leistungen Rechnung getragen werden kann. Darum gibt das Gesetz in § 4, Abs. (3), dem Bundesministerium für Finanzen die Ermächtigung, für diese Versicherungsbestände abweichende Verfügungen zu treffen, die möglichst gleichzeitig mit der Kundmachung des Gesetzes ergehen sollen.

Bei der Festsetzung der Leistungsbeschränkungen im vorliegenden Gesetz wurde im weitgehenden Maße sozialen Erwägungen Raum gegeben. Versicherungsleistungen, die zu einer bescheidenen Lebensführung und für volkswirtschaftliche wichtige Zwecke unbedingt erforderlich sind, werden voll oder nur mit geringen Einschränkungen erfüllt. So werden die Leistungen der Krankenversicherung und die Tagelöhner- und Heilungskosten der Unfallversicherung voll erbracht, um die schnelle Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitskraft zu gewährleisten. Das gleiche gilt für die Hagelversicherung, damit der Landwirt seinen Aufgaben in der Ernährungswirtschaft voll nachkommen kann. Auch in der übrigen Schadensversicherung können Leistungen soweit erbracht werden, als sie zur Wiederherstellung des geschädigten Gutes erforderlich sind; denn die Produktionskraft der Wirtschaft soll ungeschwächt erhalten bleiben. In der Lebens- und Unfallversicherung auf Kapitalsleistungen sowie in der Rentenversicherung sind Mindestbeträge vorgesehen, damit insbesondere in der Rentenversicherung ein Mindestunterhalt gesichert ist. Auch sind in allen Versicherungsweigen, für welche das Gesetz Leistungsbeschränkungen festsetzt, die in § 13, Abs. (1), Punkt 1 a, des Schillinggesetzes vorgesehenen Alimentationsleistungen (bis zu 150 S im Monat), in der Schadenversicherung auch die in § 13, Abs. (1), Punkt 2, des Schillinggesetzes vorgesehenen Leistungen, insbesondere zur Ermöglichung von Lohnzahlungen, gestattet worden. Um immer noch mögliche Härten im Einzelfall nach sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgleichen zu können, räumt § 6, Abs. (2), des Gesetzes dem Bundesministerium für Finanzen das Recht ein, weiter gehende Leistungen zuzulassen (zum Beispiel können auf diese Weise berücksichtigungswürdige Pfandgläubiger befriedigt werden).

Im übrigen sind in der Personenversicherung die zulässigen Zahlungen dem Schillinggesetz in der Weise angepaßt, daß — wie von Einlagen bei Kreditinstituten — 40 v. H. der fälligen Versicherungsleistungen ausgezahlt werden.

Die Begrenzung der Leistungen auf 5000 S in der Lebens- und Unfallversicherung (auf 500 S in der Rentenversicherung) sowie das Verbot von Zahlungen, die nicht dem unmittelbaren

Versicherungszweck dienen (§ 5 des Gesetzes), erscheinen überdies derzeit aus währungspolitischen Gründen geboten. Doch können auch hier gemäß § 6, Abs. (2), in Einzelfällen bei sozialem oder wirtschaftlichem Bedarf Zahlungen gestattet werden.

Das Verbot der Zahlung von Kriegsschäden in der Schadenversicherung trifft praktisch eigentlich nur die Transportversicherung. In den anderen Schadenversicherungszweigen war das Kriegsrisiko versicherungsbedingungsgemäß ohnedies ausgeschlossen.

Wenn sich, ehe das Versicherungswiederaufbaugesetz erlassen werden kann, die Verhältnisse in der Versicherungswirtschaft soweit bessern sollten, daß weiter gehende Leistungen für die Versicherungsunternehmen tragbar erscheinen, soll das Bundesministerium für Finanzen

nach § 6, Abs. (1), die Möglichkeit haben, im Verordnungswege Erleichterungen zu verfügen. So könnten etwa, wenn künftige Erfahrungen dies rechtfertigen, Belegungen von Versicherungen zwecks Zahlung fälliger Prämien zugelassen werden.

Für Angehörige des Deutschen Reiches und Personen, auf die § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung findet, sind ebenso wie nach § 17 des Schillinggesetzes nur geringere Leistungen zulässig (§ 7), die im wesentlichen den früher dargestellten Mindestleistungen entsprechen. Nur in der Schadenversicherung sollen im Einzelfalle auch höhere Leistungen möglich sein, wenn der Versicherte zwar dem obigen Personenkreis angehört, die Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes aber im zwingenden Interesse der österreichischen Wirtschaft liegt.